

## Einladung und Beleuchtender Bericht zur Gemeindeversammlung

---

Datum, Zeit                      Dienstag, 17. September 2024, 20.00 Uhr

Ort                                      Schulhaus Dänikon-Hüttikon, Turnhalle



### Politische Gemeinde Hüttikon

#### Traktanden

- 1. Politische Gemeinde Hüttikon, Asylunterkunft, Anschaffung Modulbau, Genehmigung Verpflichtungskredit**
- 2. Anfragen gemäss §17 GG**  
Anfragen gemäss §17 des Gemeindegesetzes sind spätestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung dem Gemeinderat schriftlich und unterzeichnet einzureichen.

#### Aktenauflage

Die Akten und Anträge liegen in Anlehnung an § 18 Gemeindegesetz während der Schalteröffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf.

Hüttikon, 30. August 2024

**Gemeinderat Hüttikon**

## **1. Politische Gemeinde Hüttikon, Asylunterkunft, Anschaffung Modulbau, Genehmigung Verpflichtungskredit**

---

### **Ausgangslage**

Die Asylpolitik in der Schweiz wird in erster Linie auf Bundesebene geregelt und orientiert sich an den Grundsätzen der Genfer Flüchtlingskonventionen. Geflüchtete Personen werden in einem ersten Schritt in den Bundesasylzentren aufgenommen, wo sie maximal 90 Tage bleiben. Nach einem gesetzlich definierten Schlüssel werden die asylsuchenden Personen auf die Kantone verteilt, die zusammen mit den Gemeinden für die Unterbringung und Betreuung verantwortlich sind. Die Zuweisung der Personen an die Gemeinden erfolgt durch den Kanton gemäss von ihm beschlossener Aufnahmequote. Die Gemeinden erhalten eine Entschädigung mit einem Fixbetrag pro asylsuchende Person mit welchem die anfallenden Kosten in etwa gedeckt werden sollen.

### **Aufnahmequote Kanton Zürich**

Im Januar 2024 erhöhte der Kanton Zürich die Aufnahmequote per 1. Juli 2024 auf 1,6%. Die Zürcher Gemeinden sind demnach verpflichtet, pro tausend Einwohner und Einwohnerinnen 16 Personen aufzunehmen. Prognosen für den Asylbereich zu erstellen sind schwierig, doch ist ein weiterer Anstieg aufgrund anhaltender Kriege und globaler Krisensituationen zu erwarten.

### **Unterbringung von Asylsuchenden in Hüttikon**

Die Zuweisungsquote von 1,6 % entspricht in Hüttikon 16 Personen, von diesen benötigen (Stand heute) 5 Personen per sofort eine neue Unterkunft. Aktuell braucht die Gemeinde Hüttikon neuen Wohnraum für insgesamt 11 Personen. Zurzeit besteht ein akuter Mangel an Unterbringungsmöglichkeiten; die bestehenden gemieteten Wohnungen reichen dafür bei weitem nicht aus. Die eigenen Möglichkeiten sind voll ausgeschöpft und auch der freie Wohnungsmarkt kann den Bedarf nicht decken. Um die gesetzlichen Vorgaben zur Aufnahmequote zu erfüllen, bedarf es dringend an zusätzlichem Wohnraum.

Zu diesem Zweck hat der Gemeinderat im Frühjahr 2024 die Planung für den Neubau einer Asylunterkunft aufgenommen.

### **Standortwahl**

Der Gemeinderat hat verschiedene im Eigentum der Gemeinde stehende Grundstücke als Option geprüft. Aufgrund der Lage sowie der in naher Zukunft geplanten Bauten hat der Gemeinderat die Absicht einen Modulbau auf dem Grundstück Kat.-Nr. 685 (hinter dem Werk- bzw. alten Feuerwehrgebäude) zu realisieren. Das Grundstück ist flach, die Feinerschliessung sowie die vofabrizierten Modulbauten können kostengünstig realisiert und erstellt werden.

### **Projektplanung und Verpflichtungskredit**

Der Gemeinderat beauftragte die Gemeindeverwaltung zusammen mit dem Gemeindeingenieurbüro EFP AG und dem Architekturbüro Thalmann Steger Architekten AG mit der Projektplanung und der Zusammenstellung einer Grobkostenschätzung.

### **Projekt**

Geplant ist ein Modulbau mit zwei Wohneinheiten und acht Zimmern. Es können 12 bis max. 16 Personen untergebracht werden. Ein Erweiterungsbau auf dem Grundstück ist möglich, da es sich um einen Modulbau handelt und auch der entsprechende Platz sichergestellt ist. Das Baugesuch zum ausgearbeiteten Bauprojekt wurde eingereicht und kann im Rahmen der Aktenuaufgabe für die Gemeindeversammlung mit entsprechenden Plänen eingesehen werden (Grundrisse, Schnitte, Ansichten).

### **Verpflichtungskredit**

Für die Realisierung des vorgesehenen Projekts wurden die folgenden Beiträge als Kostenschätzung ermittelt:

Grundstückskosten	Fr.	0.00
Planung und Erschliessung (Werkleitungen ausserhalb Gebäude)	Fr.	60'000.00
Gebäude inkl. Honorare (inkl. Elektroinstallationen, Ausarbeitung Baubewilligung und Nebenarbeiten)	Fr.	380'000.00
Umgebung	Fr.	58'000.00
Gebühren und Nebenkosten	Fr.	25'000.00
Reserve	Fr.	25'000.00
<b>Total Verpflichtungskredit (inkl. 8.1% MwSt.)</b>	<b>Fr.</b>	<b><u>548'000.00</u></b>

### Erwägungen

Der Gemeinderat hat sich bewusst für ein Modulbau-Provisorium entschieden. Eine dauerhafte Baute kommt aktuell nicht in Frage, weil bei einem Holzelement- oder Massivbau die Baukosten deutlich höher wären. Zudem kann die Abschreibung eines Modulbau-Provisoriums über zehn Jahre erfolgen, fixe Hochbauten hingegen werden über 33 Jahre abgeschrieben. Der Gemeinderat geht davon aus, dass der vorgesehene Bau im Zeitraum von zehn Jahren wegen geänderter Ansprüche – vor allem in quantitativer Hinsicht - ersetzt werden muss.

### Kompetenzen

Die Ausgaben für die Bereitstellung von Wohnraum zur Unterbringung von Asylsuchenden dürfen nicht als gebundene Ausgaben betrachtet werden und müssen somit von der Gemeindeversammlung genehmigt werden.

Die Finanzkompetenz für Verpflichtungskredite über Fr. 125'000 liegt gemäss Art. 16 der Gemeindeordnung Hüttikon bei der Gemeindeversammlung. Der auf der Kostenprognose basierende Kreditbedarf von Fr. 548'000.00 liegt damit in der Kompetenz der Gemeindeversammlung.

Für die Vergaben gelten die Anforderungen und Limiten der Kantonalen Submissionsverordnung sowie der kommunalen Wegleitung Submission. Vorbehältlich der Genehmigung des Verpflichtungskredites durch die Gemeindeversammlung erfolgt die Vergabe des Auftrags für die Wohnmodule nach den Regeln des öffentlichen Beschaffungswesen im Einladungsverfahren. Der geschätzte Auftragswert (Lieferauftrag) liegt unter Fr. 250'000.00. Dieser wird separat von Nebenleistung anderer Lieferanten (Fundament, Wärmepumpe, Architekt etc.) betrachtet. Die übrigen Kosten werden im gleichen Verfahren vergeben. Eine Publikation auf simap.ch ist nicht erforderlich und die Vergabe erfolgt durch den Gemeinderat.

### Folgekostenberechnung

Die Folgekosten werden künftig jährlich der Erfolgsrechnung belastet. Die zu erwartenden Kosten sehen im Detail wie folgt aus:

#### Kapitalfolgekosten:

- Abschreibung 10 Jahre von Fr. 548'000.00 Fr. 54'800.00

#### Betriebliche Folgekosten:

- Betriebliche Folgekosten, 2% von Fr. 548'000.00 Fr. 10'960.00

- Jährliche Landmiete Fr. 0.00

#### Personelle Folgekosten:

- Umgebung durch Werkangestellte Fr. 3'600.00

Kapitalfolgekosten, Betriebliche und personelle Folgekosten (pro Jahr) **Fr. 69'360.00**

Investitionen bewirken künftige finanzielle, betriebliche oder personelle Folgekosten. Diese Folgekosten werden nicht zum Verpflichtungskredit des Vorhabens hinzugerechnet. Sie gelten aber in Zukunft als gebundene Ausgaben.

### **Alternative zum vorgesehenen Bauprojekt**

Bis anhin konnte die Gemeinde die ihr zugeteilten Asylsuchenden in gemieteten Wohnungen unterbringen. Die Gemeinde ist laufend bestrebt, Wohnraum zu finden um der vom Kanton vorgegebenen Quote nachzukommen.

Die umliegenden Gemeinden sind mit den gleichen Problemen konfrontiert. Es herrscht überall ein Mangel an Unterbringungsmöglichkeiten. Eine Variante wäre, die zugeteilten Asylsuchenden in Hotels zu platzieren. Diese Möglichkeit schliesst der Gemeinderat aber entschieden aus, da dies nur zu immens hohen Kosten führen würde und es grundsätzlich ein falsches Zeichen in Bezug auf die Attraktivität für Wirtschaftsflüchtlinge wäre. Ausserdem würden Platzierungen in anderen Gemeinden von Familien mit Kindern im schulpflichtigen Alter zu logistischen Herausforderungen führen.

### **Ausführungstermin**

Unmittelbar nach Kreditbewilligung durch die Gemeindeversammlung vom 17. September 2024 wird mit der Ausschreibung und der Ausführungsplanung begonnen. Die Vorbereitungsarbeiten sind auf Ende September geplant, der Bezugstermin auf März 2025.

### **Empfehlung**

In Hüttikon besteht ein dringlicher Bedarf nach Wohnraum für Asylsuchende. Damit dieser im Umfang der aktuell geltenden Aufnahmequote von 1.6% (16 Plätze) bereitgestellt werden kann, ist geplant, auf der Grundstück Kat.-Nr. 685 hinter dem alten Feuerwehrgebäude ein Modulbau mit zwei Wohneinheiten zu erstellen. Der Modulbau soll als Provisorium realisiert werden. Die Bauweise ist flexibel und spätere Anpassungen können einfach realisiert werden. Die geplanten Wohnmodule können aufgrund ihrer Bauweise angepasst werden. Sollten sich die Anforderungen ändern, können Wohneinheiten neu konfiguriert werden und so unterschiedlichen Situationen gerecht werden. Diese Anpassungsfähigkeit ermöglicht es stets den aktuellen Bedürfnissen zu entsprechen.

Es gilt, die Zeit bis zur Realisierung möglichst kurz zu halten, da aktuell nur zeitlich begrenzte Übergangslösungen zur Verfügung stehen.

Aus den genannten Gründen empfiehlt der Gemeinderat den Stimmberechtigten, den Kreditvorlage und dem damit verbundenen Vorhaben zuzustimmen.

### **Abschied der Rechnungsprüfungskommission**

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung, den Verpflichtungskredit für die Erstellung eines Modulbaus mit zwei Wohneinheiten für die Platzierung von Asylsuchenden in der Höhe von Fr. 548'000.00 zu genehmigen.

### **Antrag**

#### **Die Gemeindeversammlung beschliesst:**

1. Im Sinne der Erwägungen wird der Verpflichtungskredit für die Erstellung eines Modulbaus mit zwei Wohneinheiten für die Platzierung von Asylsuchenden in der Höhe von Fr. 548'000.00 genehmigt.
2. Sämtliche Aufwendungen sind in der Investitionsrechnung zu verbuchen.



## Abschied

### Asylunterkunft, Anschaffung Modulbau, Genehmigung Verpflichtungskredit zu- handen der Gemeindeversammlung vom 17. September 2024

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Unterlagen zum Verpflichtungskredit über 548'600 CHF für die Anschaffung von Modulbauten zur Unterbringung von Asylsuchenden geprüft.

Die Ausgabe ist auf Grund der vom Kanton vorgegebenen steigenden Quoten für die Unterbringung von Asylsuchenden notwendig und liegt im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde.

Die Ausgabe ist in zeitlicher Hinsicht dringlich und das angestrebte Ziel kann erreicht werden.

Die Folgekosten bei Annahme des Geschäftes belaufen sich auf rund 70'000 CHF pro Jahr. Die Ausgaben für die Folgekosten in dieser Grössenordnung gelten in der Zukunft als gebundene Ausgaben.

Der Antrag des Gemeinderates ist finanzrechtlich zulässig, rechnerisch richtig und die Folgekosten sind dem Geschäft finanziell angemessen.

Die RPK empfiehlt den Stimmberechtigten, das Geschäft gemäss dem Antrag des Gemeinderats zu genehmigen.

Hüttikon, 12. August 2024

Christoph Bucher  
Präsident

Claudia Arn  
Aktuarin

## **2. Anfragen gemäss §17 des Gemeindegesetzes**

---

Das letzte Geschäft der Gemeindeversammlung behandelt Anfragen gemäss § 17 des Gemeindegesetzes.

*§ 17 GG lautet:*

*Die Stimmberechtigten können über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse Anfragen einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Sie richten die Anfrage schriftlich an den Gemeindevorstand.*

Die Anfragen sind **spätestens zehn Arbeitstage** vor der Gemeindeversammlung dem Gemeinderat schriftlich einzureichen. Diese werden vom Gemeinderat spätestens einen Tag vor der Versammlung schriftlich beantwortet.

In der Versammlung werden die Anfrage und Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

---

### **Rechtsmittel**

Gegen Beschlüsse kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 21a Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG))
- und im Übrigen wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes sowie Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 Abs. 1 Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG)).

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Rekursentscheide des Bezirksamtes sind u. U. kostenpflichtig. Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Hüttikon, 30. August 2024

**Gemeinderat Hüttikon**

Beatrice Derrer  
Gemeindepräsidentin

Claudia Santos  
Gemeindeschreiberin